



KOMMISSION 9

Kantonale Behörden III – Gerichtsbehörden

Zweite Lesung

Minderheitsbericht ***Art. 99 Abs. 2 (familienrechtliche Abteilungen)***

Unterzeichnende:

- Jean-Dominique Cipolla (UDC & Union des citoyens)
- Mélanie Follonier (Valeurs libérales-radicales)
- Mathieu Caloz (Valeurs libérales-radicales)
- Chantal Carlen (CVPO)
- Leander Williner (CSPO)
- Gabrielle Barras (UDC & Union des citoyens)

10. Mai 2022

A. Einleitung, allgemeine Erwägungen

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Reform der KESB, sowohl im Zusammenhang mit der Zusammenlegung als auch mit der Professionalisierung, vom Grossen Rat einstimmig mit einer Gegenstimme angenommen wurde. Die Reform in ihrer angenommenen Form löst die meisten Probleme, die in den Diskussionen zu diesem Thema angesprochen wurden.

Die Debatten, die im Verfassungsrat bei der Prüfung der Grundsätze und in der ersten Lesung stattgefunden haben, wurden auf der Grundlage der Feststellung geführt, dass das derzeitige System nicht funktioniert, ohne jedoch die diesbezügliche Reform zu berücksichtigen. Diese Debatte war etwas verzerrt, weil die bevorstehenden Änderungen nicht berücksichtigt wurden, da die Reform der KESB noch nicht vom Grossen Rat verabschiedet worden war. Darüber hinaus sieht Art. 95 Abs. 2 des Vorentwurfs für die 2. Lesung vor, dass «das Gesetz spezialisierte Justizbehörden einrichten kann».

B. Vorschläge und Erwägungen der Minderheit

1. Artikel 99 Erstinstanzliche Gerichte

Die Minderheit der Kommission 9 lehnt Artikel 99 Absatz 2, wie er von der Kommission mit 7 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen wurde, ab. Sie ist der Ansicht, dass die Reform der KESB, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird, Gegenstand zahlreicher und intensiver Debatten war und gleichzeitig das Ergebnis mehrerer Konsense ist, wie dies auch die Abstimmung des Grossen Rates zu diesem Thema zeigt. Zudem werfen verschiedene Fragen Fragezeichen auf, die eine umfassendere Betrachtung erfordern, insbesondere in Bezug auf das Personal und die Räumlichkeiten.

Darüber hinaus ist der Begriff «Abteilung» und damit die Verbindung zum Gericht nicht angemessen, insbesondere wenn es um die Probleme im Zusammenhang mit der frühen Kindheit geht, die dem Gericht zugewiesen werden, oder auch um Aspekte der Beistandschaft. In diesem Sinne scheint es der Minderheit der Kommission 9 wichtig zu sein, die Aufmerksamkeit auf die Tatsache zu lenken, dass ein Unterschied zwischen der Funktionsweise eines Gerichts und einer KESB vorliegt.

Die bevorstehende Reform stellt einen enormen qualitativen Fortschritt dar und wird zu einer besseren Behandlung von Fragen des Kindes- und Erwachsenenschutzes führen. Es wurde intensiv an der Umsetzung der Reform gearbeitet und es wäre äusserst bedauerlich, wenn die Reform nicht im Detail ausgewertet werden könnte, bevor ein Systemwechsel hin zu einem hypothetischen Familiengericht in Betracht gezogen wird. Zudem ist es schwer verständlich, auf welcher Grundlage die vom Grossen Rat angenommene Reform missbilligt wird, da diese noch nicht einmal umgesetzt wurde.

Aus diesem Grund beantragt die Minderheit die Streichung von Abs. 2 von Art. 99 wie folgt:

Art. 99 Erstinstanzliche Gerichte

¹ Das Gesetz sieht erstinstanzliche Gerichte für Zivil- und Strafsachen vor und legt die territoriale Organisation und die Zuständigkeiten fest.

² ~~Es führt familienrechtliche Abteilungen ein, die den erstinstanzlichen Gerichten angegliedert sind und über Angelegenheiten des Familienrechts entscheiden. Das Gesetz kann ihnen weitere Zuständigkeiten übertragen.~~

2. Änderung von Artikel 95 Absatz 1

Die Minderheit der Kommission 9 schlägt vor, Absatz. 1 von Art. 95 wie folgt zu ändern:

Art. 95 Organisation der Justizbehörden

¹ Die Justizbehörden umfassen:

- a) die Gerichtsbehörden in Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Strafsachen;
- b) die Staatsanwaltschaft.

² Das Gesetz kann spezialisierte Gerichtsbehörden einsetzen, einschliesslich eines Familiengerichts.

³ ...

⁴ ...

Dieser Vorschlag wurde von der Kommission mit 7 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Die Minderheit der Kommission 9 ist der Ansicht, dass es sich hierbei um eine Formulierung handelt, die es ermöglicht, dass die Reform der KESB bereits im Januar 2023 in Kraft treten kann. Sollten jedoch Schwierigkeiten auftreten, könnte ein Familiengericht eingerichtet werden. Die Verankerung einer solchen Bestimmung in der Verfassung hätte bereits eine gewisse Wirkung und eine starke Symbolik, da der Bereich «Familienrecht» direkt in der Verfassung erwähnt wird und nicht nur in einem Bericht, auf den sich der Gesetzgeber stützen könnte.

Ein Verfassungstext wie der vorgeschlagene, in dem von «spezialisierten Justizbehörden» die Rede ist, schliesst somit keineswegs die Einrichtung eines Familiengerichts aus. Er schreibt jedoch auch nicht vor, dass es zumindest sofort geschaffen werden muss, wenn man bedenkt, dass derzeit eine Reform durchgeführt wird, um die seit mehreren Jahren festgestellten Missstände zu beheben. Art. 95 Abs. 2, wie von der Minderheit der Kommission 9 vorgeschlagen, würde es auch ermöglichen, die Entwicklung des Bundesrechts zu verfolgen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass familienrechtliche Aspekte auf Bundesebene Gegenstand eines Postulats sind.

Der Berichterstatter der Minderheit: **Jean-Dominique Cipolla**